



## **Gesellschafter-Beschluss**

zur betrieblichen Altersversorgung

Zusage auf Einrichtung einer  
betrieblichen Pensionskassenversorgung

Niederschrift über die  ordentliche  außerordentliche

Gesellschafterversammlung der \_\_\_\_\_ – Gesellschaft –  
Unternehmensbezeichnung, Rechtsform

abgehalten am Sitz der Gesellschaft in deren Geschäftsräumen

Teilnehmer	_____	Gesellschafter zu _____ %	
	_____	Gesellschafter zu _____ %	
	_____	Gesellschafter zu _____ %	
	_____	Gesellschafter zu _____ %	
Sitzung	Datum _____	Beginn _____ Uhr	Ende _____ Uhr

Die erschienenen Gesellschafter der Gesellschaft stellen übereinstimmend fest, dass die Gesellschaftsanteile vollständig vertreten sind. Die erschienenen Gesellschafter verzichten einstimmig auf alle durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorgeschriebenen Formen und Fristen für die Einberufung und halten eine Gesellschafterversammlung ab. Die erschienenen Gesellschafter treffen einstimmig folgenden

## Gesellschafter-Beschluss

### I. Erteilung einer betrieblichen Zusage auf Pensionskassenversorgung

In Ergänzung des bestehenden Dienstvertrages wird für

\_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_  
– im Folgenden „Geschäftsführer“ –

durch die Gesellschaft mit Wirkung zum \_\_\_\_\_  
zusätzlich zum Arbeitsentgelt eine betriebliche Zusage auf Versorgung über die Sparkassen Pensionskasse AG (mittelbare Versorgungszusage) erteilt.

### II. Einrichtung einer betrieblichen Pensionskassenversorgung

Im Rahmen der dem Geschäftsführer durch die Gesellschaft zu erteilenden Versorgungszusage schließt die Gesellschaft auf das Leben des Geschäftsführers bei der Sparkassen Pensionskasse AG eine betriebliche Pensionskassen-Versicherung ab, aus der allein der Geschäftsführer bzw. die übrigen Zusagebegünstigten bezugsberechtigt sind.

Zur Sicherung der betrieblichen Versorgungsrechte des Geschäftsführers wird dem Geschäftsführer hinsichtlich der Erlebensfall-Leistungen, die sich aus der bei der Sparkassen Pensionskasse AG abzuschließenden Versicherung ergeben, ein von Vertragsbeginn unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt.

### III. Weitere Einzelheiten zur Einrichtung der betrieblichen Pensionskassenversorgung

Dieser Beschluss umfasst auch die weiteren Einzelheiten, wie sie sich aus den Vertrags-, Angebots- und Antragsmustern ergeben, die als Anlage beigefügt sind und Teil dieses Gesellschafter-Beschlusses sind.

---

#### IV. Umsetzung der Einrichtung der betrieblichen Pensionskassenversorgung

Die Gesellschafterversammlung beauftragt den Geschäftsführer mit der Umsetzung des Gesellschafter-Beschlusses gemäß Ziffer I bis III.

Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Gesellschafters

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Gesellschafters

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Gesellschafters

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Gesellschafters

#### Anlagen

Angebot auf Abschluss einer betrieblichen Pensionskassen-Versicherung bei der Sparkassen Pensionskasse AG vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_\_\_ („Informationspaket“)

Antragsformular der Sparkassen Pensionskasse AG

#### **Hinweis**

Für die zivilrechtliche Wirksamkeit der Änderung des Dienstvertrages eines (Gesellschafter-) Geschäftsführers ist ein entsprechender Gesellschafterbeschluss erforderlich; dies gilt auch für Allein-Gesellschafter einer Ein-Personen-GmbH. Die Änderung des Dienstvertrages des Geschäftsführers kann auch in der Erteilung einer neuen bzw. in der Änderung einer bestehenden betrieblichen Versorgungszusage zugunsten des (Gesellschafter-) Geschäftsführers bestehen. Unterschreibt der Versorgungsberechtigte die Versorgungszusage zugleich als Geschäftsführer für die Gesellschaft, setzt die zivilrechtliche Wirksamkeit der betreffenden Vertragsgestaltung voraus, dass der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit ist. Hierfür ist erforderlich, dass die Befreiung durch Satzungsbestimmung geregelt bzw. die Gesellschafterversammlung durch Satzung zu einer Befreiung ermächtigt ist und dies im Handelsregister eingetragen ist.

Die gleichen Grundsätze gelten hinsichtlich einer etwaigen Verpfändung von Rechten und Ansprüchen aus einer Rückdeckungsversicherung an den (Gesellschafter-) Geschäftsführer bzw. an die übrigen Zusagebegünstigten zur privatrechtlichen Insolvenzversicherung derjenigen betrieblichen Versorgungsrechte, die dem Geschäftsführer bzw. den übrigen Zusagebegünstigten eingeräumt sind.